

20.11.2020

Vorlage für die Sitzung des Sozialausschusses

am 26.11.2020

Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU, Bündnis90/Die Grünen und FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (Drucksache 19/2396)

Der Sozialausschuss wolle dem Landtag empfehlen, dem Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

,1. In der Inhaltsübersicht erhalten die Überschrift des § 27 die Fassung „§ 27 Offene Arbeit, Ergänzungs- und Randzeitenförderung“ und die Überschrift des § 34 die Fassung „§ 34 Förderung in einem anderen Bundesland oder im Ausland“.

2. In Nummer 3 Buchstabe d wird der Absatz zwischen den beiden letzten Sätzen gestrichen.

3. Es wird folgende Nummer 3a eingefügt:

,3a. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wahlberechtigt und wählbar sind die Delegierten nach § 32 Absatz 1 Satz 2 sowie Delegierte aus den Reihen der Eltern von im Gebiet des örtlichen Trägers in Kindertagespflege geförderten Kindern.“

4. Es wird folgende Nummer 8a eingefügt:

,8a. § 17 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In Gruppen, in denen die Kinder überwiegend in der freien Natur gefördert werden (Naturgruppen), dürfen nur Kinder ab der Vollendung des zwanzigsten Lebensmonats aufgenommen werden.“

5. Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

9. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Schließzeiten

(1) Die planmäßigen Schließzeiten der Gruppe dürfen 20 Tage im Kalenderjahr, davon höchstens drei Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein, nicht übersteigen. Planmäßige Schließzeiten für eine längere Zeitspanne als drei Wochen sind unzulässig.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind planmäßige Schließzeiten von bis zu 30 Tagen zulässig, wenn

1. die Einrichtung nicht mehr als drei Gruppen hat oder
2. während der zusätzlichen Schließtage eine Förderung der Kinder in einer anderen Gruppe der Einrichtung sichergestellt ist.

(3) Planmäßige Schließzeiten sind die Tage, an denen die Gruppe abweichend von den regelmäßigen Öffnungszeiten geplant geschlossen ist mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage. Die Anzahl der zulässigen Schließtage nach Absatz 1 und 2 bezieht sich auf eine Gruppe mit einer regelmäßigen Öffnungszeit von fünf Tagen pro Woche. Beträgt die regelmäßige Öffnungszeit weniger oder mehr als fünf Tage pro Woche, verringert oder erhöht sich die Anzahl der zulässigen Schließtage entsprechend.“

6. Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

10. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gruppengröße beträgt für

1. Regel-Krippengruppen zehn Kinder,
2. Natur-Krippengruppen acht Kinder,
3. kleine Krippengruppen fünf Kinder,
4. altersgemischte Regelgruppen 20 rechnerische Kinder,
5. altersgemischte Naturgruppen 16 rechnerische Kinder,
6. kleine altersgemischte Gruppen 10 rechnerische Kinder,
7. Regel-Kindergartengruppen 20 Kinder,
8. integrative Kindergartengruppen 19 rechnerische Kinder,
9. Natur-Kindergartengruppen 16 Kinder,
10. mittlere Kindergartengruppen 15 Kinder,
11. kleine Kindergartengruppen zehn Kinder,
12. Regel-Hortgruppen 20 Kinder,
13. Natur-Hortgruppen 16 Kinder,
14. mittlere Hortgruppen 15 Kinder und für
15. kleine Hortgruppen zehn Kinder.“

b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Zur Ermittlung der rechnerischen Kinderzahl werden in altersgemischten Gruppen die Kinder unter drei Jahren und in integrativen Kindergartengruppen die Kinder mit Behinderung und die Kinder, die von Behinderung bedroht sind, doppelt gezählt. Kleine altersgemischte Gruppen sind nur als Ergänzungs- und Randzeitengruppen (§ 10 Absatz 2 Satz 3) mit einer wöchentlichen Öffnungszeit bis zu 15 Stunden förderfähig.“

7. Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

,11. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In der direkten Arbeit mit den Kindern müssen stets mindestens tätig sein

1. eine Fachkraft in kleinen Gruppen,
2. eine Fachkraft für die gesamte Öffnungszeit und eine zweite Fachkraft für die Hälfte der wöchentlichen Öffnungszeit in mittleren Gruppen sowie
3. zwei Fachkräfte in Regelgruppen, integrativen Kindergartengruppen und Naturgruppen.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden vor dem Wort „anwesenden“ die Wörter „in der Kindertageseinrichtung“ und vor dem Wort „Gruppen“ das Wort „geöffneten“ eingefügt.

8. Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

,12. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27 Offene Arbeit, Ergänzungs- und Randzeitenförderung

(1) Die Vorschriften über geförderte Gruppen, zur Gruppengröße und zum Betreuungsschlüssel gelten für Kindertageseinrichtungen mit offener Arbeit sowie Ergänzungs- und Randzeitengruppen (§ 10 Absatz 2 Satz 4) entsprechend. Ergänzungs- und Randzeitengruppen gelten nicht als Gruppen im Sinne des § 22 Absatz 2 Nummer 1, des § 29 Absatz 2 und des § 39 Absatz 2. § 29 Absatz 1 findet auf sie keine Anwendung.

(2) In Randzeitenangeboten nach § 10 Absatz 2 Satz 5 muss in der direkten Arbeit mit den Kindern stets mindestens eine Fachkraft je zehn anwesende Kinder, in Naturgruppen je acht anwesende Kinder, tätig sein. Eine Fachkraft muss über eine Qualifikation nach § 28 Absatz 1 verfügen. Jeweils zwanzig anwesende Kinder zählen als Gruppe nach § 26 Absatz 4 Satz 1. Sind während des Randzeitenangebots in einer Einrichtung nicht mehr als zehn Kinder anwesend, genügt es abweichend von § 26 Absatz 4 Satz 1, dass neben der nach § 28 Absatz 1 qualifizierten Fachkraft eine weitere Betreuungskraft anwesend ist. Kinder unter drei Jahren sowie Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder aus Integrationsgruppen

und nach § 25 Absatz 4 werden für die Berechnungen nach Satz 1 bis 3 doppelt, Kinder unter neun Monaten vierfach gezählt.“

9. Nummer 13 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Beginnt oder endet die Vertragslaufzeit oder das Nutzungsverhältnis im Laufe eines Monats, verringern sich die Beträge nach Satz 1 für diesen Monat entsprechend. Ist in den Schulferien für ein Kind ein längerer Förderungsumfang vorgesehen, wird für die Ermittlung der höchstens zu entrichtenden Elternbeiträge nach Satz 1 die durchschnittliche Anzahl der wöchentlichen Betreuungsstunden im Monat zugrunde gelegt. Die Elternbeiträge für gebuchte Einzelstunden dürfen 1,80 Euro für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und 1,41 Euro für ältere Kinder nicht übersteigen.“

10. Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

„14. In § 32 Absatz 1 Satz 6 werden nach dem Wort „Delegierten“ die Wörter „mit den Kontaktdaten“ eingefügt.“

11. Es wird folgende Nummer 14a eingefügt:

„14a. § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34 Förderung in einem anderen Bundesland oder im Ausland

(1) Für Kindertageseinrichtungen in einem anderen Bundesland kann der örtliche Träger durch Vertrag mit dem Einrichtungsträger bei entsprechender Anpassung des Fördersatzes Ausnahmen von den Fördervoraussetzungen dieses Teils zulassen, wenn dort auf Wunsch der Eltern einzelne Kinder aus Schleswig-Holstein gefördert werden sollen und die Kindertageseinrichtung nach den Vorschriften des anderen Bundeslandes mit öffentlichen Mitteln gefördert wird. Der örtliche Träger stellt sicher, dass die Eltern keine nach § 31 unzulässig hohen Elternbeiträge zu zahlen haben.

(2) Für die Förderung in einer Kindertageseinrichtung im Ausland gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Absatz 1 Satz 2 gilt, soweit dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten für den örtlichen Träger verbunden ist.“

12. Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

„17. § 38 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Anteil für das nichtpädagogische Personal und Sachkosten (Sachkostenanteil) setzt sich zusammen aus

1. einem Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 15 % des Personalkostenanteils nach § 37 Absatz 1,

2. einem Sachkostenbasiswert von 552,50 Euro multipliziert mit dem Personalbedarf nach § 37 Absatz 2 und

3. einem Sachkostenzuschlag von 12,47 Euro pro Platz; maßgeblich sind die Gruppengrößen nach § 25 Absatz 1, abweichend werden für

altersgemischte Regelgruppen und integrative Gruppen 15 Plätze, für altersgemischte Naturgruppen 12 Plätze zugrunde gelegt. Bei Ergänzungs- und Randzeitengruppen entfällt der Sachkostenzuschlag.“

13. Nummer 18 wird wie folgt gefasst:

,18. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Berechnung des monatlichen pauschalen Gruppenfördersatzes sind für Krippengruppen und integrative Gruppen 93 %, für andere Gruppen 96 % der bei Ausschöpfung der Höchstbeträge für Elternbeiträge nach § 31 Absatz 1 zu erwartenden Einnahmen in Abzug zu bringen. Für altersgemischte Regelgruppen und altersgemischte Naturgruppen ist von einem Höchstbetrag von 6,18 Euro und für kleine altersgemischte Gruppen von 6,32 Euro monatlich pro wöchentlicher Betreuungsstunde auszugehen. Maßgeblich sind die Gruppengrößen nach § 25 Absatz 1; abweichend werden für altersgemischte Regelgruppen und integrative Gruppen 15 Plätze, für altersgemischte Naturgruppen 12 Plätze und für kleine altersgemischte Gruppen 7 Plätze zugrunde gelegt.“

b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „§ 41“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

14. Nummer 19 wird wie folgt gefasst:

,19. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „§ 40 Absatz 1 Satz 3 findet Anwendung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Fall des § 36 Absatz 2 Nummer 5 entspricht der monatliche pauschale Fördersatz pro betreutem Kind für unterdreijährige Kinder dem Fördersatz nach Absatz 1 für ein Kind in einer Ergänzungs- oder Randzeitengruppe als Regel-Krippengruppe und für überdreijährige Kinder dem Fördersatz nach Absatz 1 für ein Kind in einer Ergänzungs- oder Randzeitengruppe als Regel-Kindergartengruppe. Es sind für die Berechnung eine Gruppenöffnungszeit, welche dem vereinbarten wöchentlichen Förderungsumfang des Kindes in einem Randzeitenangebot nach § 10 Absatz 2 Satz 5 entspricht sowie Schließzeiten von 15 Tagen zugrunde zu legen. Wurden im Vormonat Einzelstunden zum regulär vereinbarten Förderungsumfang hinzugebucht, ist zum regulär vereinbarten Förderungsumfang ein Viertel der gebuchten Einzelstunden hinzuzuaddieren und das Ergebnis auf eine halbe Stunde abzurunden. § 37 Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.“

15. Der Nummer 21 wird folgender Buchstabe e angefügt:

,e) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt: „Insbesondere darf die Gewährung der laufenden Geldleistung nicht versagt werden, weil für ein Kind,

das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ein Platz in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung stünde.“

16. Es wird folgende Nummer 29 angefügt:

29. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Die Standortgemeinden der Kindertageseinrichtungen erstellen zum Zwecke der Evaluation bis zum 30. Juni 2021 auf einem elektronischen Formular des Ministeriums eine Überleitungsbilanz. Diese ist zu veröffentlichen und dem Ministerium anzuzeigen. Die Überleitungsbilanz stellt insbesondere die Veränderungen der finanziellen Aufwendungen der Gemeinde für die Kindertagesförderung auf Basis von Ist-Zahlen und Hochrechnungen, der Elternbeiträge, des Betreuungsangebots und der finanzierten Qualitätsstandards im Gemeindegebiet im Vergleich der Jahre 2019 und 2021 dar. Weist die Überleitungsbilanz Unrichtigkeiten auf, kann das Ministerium die Standortgemeinde insoweit zur Berichtigung verpflichten. Die Verpflichtung zur Berichtigung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen sowie mit der Standortgemeinde zu erörtern.“

b) Im bisherigen Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 1 und 2“ durch „Absatz 1 bis 3“ ersetzt.

Katja Rathje-Hoffman
und Fraktion

Eka von Kalben
und Fraktion

Anita Klahn
und Fraktion